

Berlin, 26. Februar 2021

---

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 22.01.2021:  
Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung – Ausweitung  
der Investitionsprüfungen**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Entwurf.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die beim DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme am 26. Februar 2021 eingegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen und europapolitischen Positionen des DIHK und die DIHK-Stellungnahmen zu den bisherigen Änderungen der Außenwirtschaftsverordnung und des Außenwirtschaftsgesetzes. Sollten sich nach Abgabe der Stellungnahme weitere Erkenntnisse ergeben, werden wir diese übermitteln.

**A. Das Wichtigste in Kürze**

- **Augenmaß und Nachbesserungen bei der Ausweitung der Fallgruppen erforderlich:** Ergebnis der Änderungsverordnung darf es nicht sein, ausländische Investitionen in deutsche Unternehmen über einen klar definierten, sicherheitspolitischen Rahmen hinaus zu bremsen. Deswegen ist Augenmaß insbesondere bei der Ausweitung der Fallgruppen anzuwenden. Hier besteht bei einigen Fallgruppen Nachbesserungsbedarf.
- **Geschwindigkeit bei den Prüfverfahren erhöhen:** Die Prüfverfahren müssen für alle Beteiligten planbarer werden und schneller durchgeführt werden. Denn nicht nur der bürokratische Aufwand zur Aufbereitung erforderlicher Unterlagen, sondern auch die Dauer des Prüfverfahrens selbst und die damit verbundene Unsicherheit, stellen eine signifikante Belastung dar – und zwar sowohl für das betroffene deutsche Unternehmen als auch für den ausländischen Investor. Daher sollte die erwartbare zeitliche Prüfdauer nachvollziehbar, verlässlich und überschaubar sein. Die durch ein Prüfverfahren entstehende Belastung eines deutschen Unternehmens, welches Ziel einer sicherheitsrelevanten Investition ist, kann umso eher vertretbar sein, desto zügiger die Entscheidung getroffen wird.
- **Meldepflicht und Umgehungstatbestand entschärfen, Prüfschwellen erhöhen:** Der DIHK regt an, den Schwellenwert der zu einer Prüfung und Anmeldepflicht führenden Beteiligung zu erhöhen. Der Umgehungstatbestand sollte äußerst restriktiv gehandhabt werden. Nachgesteuert werden sollte auch bei der Prüfung aufeinanderfolgender Erwerbe.

Mit der siebzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (hier: AWW-Entwurf) will die Bundesregierung zum wiederholten Mal die Regelungen zu Investitionsprüfungen ausweiten, um einen wirksamen Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit bzw. der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Falle von kritischen Unternehmenserwerben durch Unionsfremde bzw. durch drittländische Investoren gewährleisten zu können. Der DIHK befürwortet einen wirksamen Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Bewertung sicherheitspolitischer Ziele ist dabei nicht Kernkompetenz eines Wirtschaftsverbandes, sondern der Sicherheitsressorts, aber die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist Voraussetzung für soziale Marktwirtschaft, wie wir sie kennen. Sicherheitsinteressen sollten deshalb so klar definiert werden, dass daraus Einzelfallentscheidungen abgeleitet werden können und die Situation für deutsche Unternehmen möglichst gut planbar wird. Die Häufung der verschiedenen Verschärfungen in kurzer Zeit führt zu einer Verunsicherung unter den Wirtschaftsakteuren. Zudem sieht die 17. Novelle der Außenwirtschaftsverordnung keine Übergangsregeln vor, so dass geplante oder gar bereits laufende Transaktionen den Entwurf der Novelle eigentlich schon jetzt in Betracht ziehen müssten. Hier entsteht neue Unsicherheit.

Gleichzeitig sind ausländische Direktinvestitionen für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland von großer Bedeutung. Durch Investitionskontrollen und deren geplante weitere Verschärfung wird die Attraktivität Deutschlands als Investitionsstandort verringert. Die deutsche Wirtschaft ist auf offene Märkte und auch auf ausländisches Kapital sowie auch auf ausländische Technologien angewiesen. Unseren eigenen Markt grundsätzlich offen zu halten, ist nicht zuletzt wichtig, um andere Staaten, die häufig strengere Investitionskontrollen vorsehen, zu bewegen, ihre Märkte für europäische Investoren zu öffnen. Der Schutz des Eigentums sowie die Kapitalverkehrsfreiheit sind Eckpfeiler unserer marktwirtschaftlichen Grundordnung. Unternehmer müssen ihr Eigentum frei veräußern dürfen, um auf Marktveränderungen reagieren zu können. Deswegen sollten auch im Hinblick auf das Eigentumsrecht staatliche Beschränkungen, Unternehmen im Ganzen oder in Teilen an ausländische Investoren zu veräußern, sehr gut begründet und gerichtlich überprüfbar sein. Wichtig bleibt für die deutschen Unternehmen, dass staatliche Eingriffe bei Übernahmen generell Ausnahmecharakter haben. Sie sollten allein dazu dienen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten.

Die zunehmende Einengung unternehmerischer Entscheidungen sehen die deutschen Unternehmen in der Mehrheit kritisch. Der Ruf nach einem starken Staat mit entsprechendem Protektionismus wird aber an einigen Stellen in der Wirtschaft lauter. Dabei wird der Begriff „Schlüsseltechnologien“ inzwischen viel breiter interpretiert als noch vor wenigen Jahren. Insofern unterstützen Teile der Unternehmerschaft den vorgelegten Referentenentwurf und halten es für nachvollziehbar, dass die Bundesregierung in ausgewählten Bereichen ein Mitspracherecht haben möchte, wenn Unternehmen aus bestimmten, eng definierten "systemrelevanten" Bereichen Anteile an Erwerber aus Nicht-EU-Ländern veräußern wollen.

Für die deutsche Wirtschaft ist ein globales Level-Playing-Field von herausgehobener Bedeutung – auch in Bezug auf Investitionsprüfungen. Ein offenes Europa, das für die Einhaltung der globalen Handelsregeln einsteht, ist der beste Beispielgeber für die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung. Reziprozität etwa durch Zollsteigerungen als Gegensatz zum WTO-Prinzip offener Märkte, gemeinsamer Regeln und Zollsenkungen ist kein geeignetes Mittel der Handelspolitik zur Wohlstandsmehrung – gleiches gilt im Allgemeinen für Investitionsprüfungen. Vielmehr sollten EU und Bundesregierung ihre Partner weltweit überzeugen, ihrerseits ihre wirtschaftlichen Märkte zu öffnen. Es sollte

eingefordert werden, dass europäische Unternehmen im Ausland dieselben Zugänge haben wie ausländische Unternehmen hierzulande und in der EU insgesamt.

## **B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Zentrale Herausforderungen für die Betriebe sind laut aktueller DIHK-Konjunkturumfrage (Jahresbeginn 2021) Eigenkapitalrückgänge und Liquiditätsengpässe. Insbesondere in wichtigen Industriebranchen wie dem hochwertigen Maschinenbau, dem Werkzeugmaschinenbau, bei den Herstellern von Kfz-Teilen und Zubehör sowie von Datenverarbeitungsgeräten (Elektrotechnik) kumulieren sich aktuell diese Probleme. Die bereits sichtbaren Eigenkapitalrückgänge und die sich in der Breite der Wirtschaft abzeichnenden Bilanzprobleme machen angesichts hoher unternehmerischer Erfordernisse, in den wirtschaftlichen Erholungsprozess und in die digitale und grüne Transformation der Wirtschaft zu investieren, auch ein Mehr von ausländischer Kapitalzufuhr notwendig.

Insofern sind deutsche Unternehmen auf offene Märkte und auf ausländisches Kapital sowie ausländische Technologien angewiesen. Eine zu starke Regulierung bei der Zufuhr ausländischen Kapitals könnte Wachstums- und Beschäftigungschancen unserer inländischen Standorte beschränken. Ergebnis der Änderungsverordnung darf es vor dem Hintergrund des Bedarfs an ausländischem Kapital nicht sein, dass ausländische Investitionen in deutsche Unternehmen über ein klar definiertes sicherheitspolitisches Interesse hinausgehend generell gebremst werden.

Gerade weil die deutschen Unternehmen selbst mehr im Ausland investieren als ausländische Investoren bei uns, sollte Deutschland mit gutem und möglichst liberalem Beispiel bei der Beschränkung von ausländischen Investitionen vorangehen. Die deutschen Investitionen im Ausland betragen zuletzt 1.761 Mrd. Euro, ausländische Investitionen in Deutschland hingegen nur 775 Mrd. Euro im Jahr 2018 (Stand: Mai 2020, Direktinvestitionsstatistiken Deutsche Bundesbank, S. 35 u. 83: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/804078/782bb5525488dfc1d7fe0dbba1650954/mL/0-direktinvestitionen-data.pdf>).

Eine Orientierung an europäischen Regelungen ist unabdingbar. Insbesondere sollten wir keine stärker einschränkende Gesetzgebung anstreben als unsere Nachbarn, da sonst Kapitalgeber anderswo investieren. Alleingänge einzelner EU-Staaten, die zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU führen könnten, sollten vermieden werden. Dafür sollte sich die Bundesregierung auch im Rahmen des EU-Kooperationsmechanismus zu Investitionsprüfungen einsetzen. Wichtig ist auch, dass die in der EU zuständigen Behörden untereinander ihre Prüfungen harmonisieren.

Für die deutschen Unternehmen entstehen durch die geplante Ausweitung der Investitionskontrolle auch zeitliche und monetäre Belastungen: Geplante ausländische Investitionen in Unternehmen sowie die Veräußerung von deutschen Unternehmen oder Unternehmensteilen machen eine immer aufwendigere und kostenintensivere Prüfung etwaiger Anmeldepflichten nötig. Investitions- und Veräußerungsprozesse dauern immer länger. Es ist deshalb darauf zu achten, dass die Eingriffsintensität der deutschen Investitionskontrolle verhältnismäßig bleibt und dass die Prüfungen so schnell, effizient und belastungsarm wie möglich ausgestaltet werden.

## C. Anmerkungen im Detail

### Augenmaß und Nachbesserungen bei der Ausweitung der Fallgruppen erforderlich

Ergebnis der Reform darf es nicht sein, ausländische Investitionen in deutsche Unternehmen generell zu bremsen. Deswegen ist Augenmaß anzuwenden, insbesondere bei der Ausweitung der Fallgruppen, bei denen Beteiligungen bereits ab einer Höhe von zehn Prozent geprüft werden. Die Anzahl der Fallgruppen würde mit der Änderung von elf auf 27 steigen (vgl. § 55a AWV-Entwurf). Um die deutsche Wirtschaft und ihre Unternehmen möglichst wenig zu belasten, sollte die Anzahl dieser Fallgruppen möglichst geringgehalten werden.

Die Ausweitung der Fallgruppen kann sich auf die deutschen Unternehmen in verschiedener Form auswirken. Sie wird absehbar zu einer signifikanten Erhöhung der Prüffälle führen. Allein dadurch könnten ausländische Investitionen gebremst werden. Die kleinteiligen und technischen Formulierungen ermöglichen zwar einerseits, stark auszudifferenzieren, welche Hochtechnologien in den Prüfbereich fallen. Andererseits ist die Anzahl der Fallgruppen dadurch sehr groß. Deren Beschreibung ist teilweise sehr technisch. Für die Einschätzung, ob ein Unternehmen unter eine Fallgruppe fällt, werden Experten verschiedener Fachgebiete nötig sein. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Evaluierung der Einschlägigkeit einzelner Fallgruppen für die Unternehmen personal-, zeit- und kostenintensiv sein wird. Aufgrund der bei mittelständischen Unternehmen überproportional auftretenden Belastung durch solche bürokratischen Prozesse ist eine Benachteiligung des Mittelstandes hierbei nicht auszuschließen. Außerdem können sich Sicherheitsinteressen ändern - noch vor kurzer Zeit wäre die Produktion von persönlicher Schutzausrüstung noch nicht als systemrelevant eingestuft worden. Deshalb muss bei der Auflistungsstrategie regelmäßig evaluiert und nachgebessert werden. Diese absehbaren Änderungen werden dann wiederum erneut zu Aufwand bei den Unternehmen führen.

Zudem hat die Formulierung der Fallgruppen eine große Bedeutung im Zusammenhang mit der Strafbewehrung von Verstößen gegen diese Vorschriften. Hier kommt es darauf an, dass die Formulierungen es dem betroffenen Unternehmen ermöglichen, eindeutig festzustellen, ob es unter eine Fallgruppe fällt oder nicht. Die Beschreibung der Fallgruppen, bei denen Beteiligungen bereits ab einer Höhe von zehn Prozent geprüft werden, sollte schon aus Gründen der Rechtssicherheit, der Vorhersehbarkeit und zur Vermeidung unnötiger Anmeldungen jeweils möglichst klar und eng sein. Der Entwurf lässt das Ziel erkennen, die Fallgruppen eng zu fassen. Es ist aus Sicht der deutschen Unternehmen positiv zu bewerten, dass hier nicht 1:1 die Auflistung aus der EU-Screening-Verordnung übernommen wurde.

Bei der Formulierung der Fallgruppen im AWV-Entwurf besteht zum Teil noch Nachbesserungsbedarf.

- **Zu § 55a Abs. 1 Nr. 6 – Medienwirtschaft**

Die Definition der Medienwirtschaft ist weit. Zwar gibt es diesbezüglich kein „Register“, auf das verwiesen werden könnte. Die aufgeführten Begriffe „Breitenwirkung“ und „Aktualität“ beruhen auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in denen diese definiert und überhaupt erst geprägt wurden. Eine Wiedergabe oder ein Bezug darauf könnte die Interpretation zumindest erleichtern. Auch die ursprüngliche Verordnungsbegründung, in welcher die Worte erstmalig eingefügt wurden, enthält keine Herleitung des Wortlautes. Das BMWi sollte

prüfen, ob der Begriff „öffentliche Meinungsbildung“ aus juristischer Sicht zusätzlich genannt werden muss - oder ob die beiden Begriffe nicht ausreichend sind.

- **Zu § 55a Abs. 1 Nr. 15 – Industrieroboter**

Die Formulierung aus dem Referentenentwurf ist sehr weit gefasst. Mit der Formulierung „hierfür“ bleibt offen, ob jede Software oder Technologie für Industrieroboter oder nur „speziell für bestimmte kritische Anwendungen von Industrierobotern hergestellte Software oder Technologie“ gemeint sind. Unklar ist auch, was genau unter Industrierobotern zu verstehen sein soll. In der Fertigung eingesetzte Maschinen werden mehr und mehr über Software und Technologien gesteuert. Hier alle Anwendungen erfassen zu wollen, erscheint sehr weitgehend.

- **Zu § 55a Abs. 1 Nr. 25 – kritische Rohstoffe und Erze**

Positiv ist, dass Unternehmen im Vertrieb nicht erfasst sind. Denn das würde den Anwendungsbereich unverhältnismäßig ausweiten, z.B. auch auf Baumärkte.

- **Zu § 55a Abs. 1 Nr. 27 – Nahrungsmittelsicherheit**

Die Verordnungsbegründung lässt erkennen, dass die Fallgruppe Nr. 27 zur Nahrungsmittelsicherheit auf Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft begrenzt werden soll und gerade nicht auch nahrungsmittelverarbeitende Unternehmen umfassen soll (Branchenzuordnung, Hektar-Definition, Kritische Infrastruktur). Der Wortlaut der Fallgruppe im AWV-Entwurf selbst geht jedoch weiter. Der AWV-Wortlaut sollte analog zur Verordnungsbegründung auf Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft begrenzt werden. Hilfreich könnte die Aufnahme des Bezugs zu Nr. 1 sein, da ein Schutz anderer Unternehmen ohnehin auch darüber erfolgen kann. Folgende Formulierung von § 55a Abs. 1 Nr. 27 würde diesen Bedenken begegnen:

*„Bei der Prüfung einer voraussichtlichen Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit kann insbesondere berücksichtigt werden, ob das inländische Unternehmen (...)*

*27. als Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft von grundlegender Bedeutung für die Nahrungsmittelsicherheit ist, da es unmittelbar oder mittelbar eine landwirtschaftliche Fläche von mehr als 10.000 Hektar bewirtschaftet oder von Nr. 1 erfasst ist.“*

## **Geschwindigkeit bei den Prüfverfahren erhöhen**

Nicht nur der bürokratische Aufwand zur Aufbereitung erforderlicher Unterlagen, sondern auch die Dauer des Prüfverfahrens selbst und die damit verbundene Unsicherheit, stellen eine signifikante Belastung dar – und zwar sowohl für das betroffene deutsche Unternehmen als auch für den ausländischen Investor.

Transparenz, Klarheit und Geschwindigkeit bei der Bearbeitung von Investitionsprojekten sind wichtige Faktoren im Hinblick auf die Attraktivität Deutschlands als Investitionsstandort. Deshalb müssen die Prüfverfahren für alle Beteiligten planbarer und schneller durchgeführt werden. Für die deutschen Unternehmen, die auf ausländisches Kapital angewiesen sind, dürfen sich durch die geplanten Verschärfungen die Prüfzeiten nicht verlängern. Vielmehr sollten Entscheidungen schneller getroffen werden. Zwar gibt es mit dem im Sommer 2020 eingeführten § 14a Abs. 1 AWG mit zwei und vier

Monaten für Prüfungseröffnung und Abschluss nun verbindliche Fristen, auf die in dem AWV-Entwurf auch verwiesen wird. Diese sind für sich genommen jedoch noch zu lang.

Dem sollten das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die beteiligten Ressorts mit einer Steigerung der Prüfeffizienz sowie des eingesetzten Personals begegnen. Es ist gut, dass der Referentenentwurf hier einen Aufwuchs bei allen Ressorts vorsieht. Bereits in der Übergangsphase – bis also die Stellen überall besetzt sind – sollte ein Fokus darauf liegen, die Verfahren in einem möglichst kurzen Zeitraum zum Abschluss zu führen. Damit einhergehen muss das Bekenntnis der Ressorts, die Prüfeffizienz weiter zu steigern. Wenn die deutsche Investitionskontrolle ohne Umsatzschwellen und andere De-minimis-Regelungen und mit sehr niedrigen Beteiligungsschwellen arbeitet, und deshalb auch Kleininvestitionen in Kleinstunternehmen oder Startups anmeldepflichtig werden, sollte zumindest die Prüfung zeitnah abgeschlossen werden. Hier sollten stringente Prozesse eingeführt und Personal in den Ressorts zügig aufgebaut werden, so dass **die im AWG gesetzten Fristen unterschritten werden könnten**. Für besonders komplex gelagerte Fälle eröffnet § 14a Abs. 4 AWG genügend zusätzlichen zeitlichen Spielraum. Die durch ein Prüfverfahren entstehende Belastung eines deutschen Unternehmens, welches Ziel einer sicherheitsrelevanten Investition ist, kann umso eher vertretbar sein, desto zügiger die Entscheidung getroffen wird.

### **Meldepflicht und Umgehungstatbestand entschärfen, Prüfschwellen erhöhen**

Mit der Auflistung in den Fallgruppen einher gehen für Auslandsbeteiligungen eine Meldepflicht und Vollzugsbeschränkungen. Das wiederum führt zu Beschränkungen und Verzögerungen bei der Investition. Mit Blick auf die EU-Screening-Verordnung stellt sich die Frage, ob die Einführung einer Meldepflicht in allen Fällen erforderlich ist. Denn die EU-Screening-Verordnung erfordert eigentlich weder eine Einführung noch eine Ausweitung von Meldepflichten. Insofern sollte überlegt werden, den Schwellenwert des zu einer Prüfung und Anmeldepflicht führenden Stimmrechtsanteils zu erhöhen. Eine Prüfung und vorangehende Notifizierung scheint dort sinnvoll, wo unionsfremde (§ 56 AWV-Entwurf) bzw. ausländische Investoren (§ 60a AWV-Entwurf) Kontrolle über oder zumindest einen erheblichen Einfluss auf ein inländisches Unternehmen erlangen. Dies ist bei einem Erwerb von 10 Prozent der Stimmrechte noch nicht der Fall. Es erscheint daher sinnvoll, den **Schwellenwert zu erhöhen**.

Nachgesteuert werden sollte auch bei der Meldepflicht bzw. Prüfung aufeinanderfolgender **Hinzuerwerbe** (§ 56 Abs. 2 AWV-Entwurf): Hinzuerwerbe von zusätzlichen Stimmrechtsanteilen durch Investoren, die bereits Anteile am Zielunternehmen halten und eine Investitionsprüfung durchlaufen haben, sollten bis zu einem bestimmten Schwellenwert ohne erneute Meldepflicht bzw. Prüfung möglich sein. Sonst könnte im Extremfall sogar der Erwerb einer einzelnen Aktie eine Meldepflicht und ein neues Prüfverfahren auslösen.

**Umgehungen** kann mit dem neu vorgeschlagenen § 56 Abs. 3 AWV-Entwurf ohnehin begegnet werden. In diesem Rahmen sollen zukünftig insbesondere atypische Kontrollerwerbe geprüft werden können – was *de facto* Prüfungen ohne jede Schwelle ermöglicht und deswegen sehr restriktiv gehandhabt werden sollte. Es ist nachvollziehbar, Ausnahmefälle mitzudenken (z.B. ein einziger Kapitalgeber über unterschiedliche Standorte). Aber es sollte vermieden werden, dass alle Investoren unter Generalverdacht gestellt werden.



## Auf- und Nachbereitung sowie Evaluation der Investitionsprüfungen

Problematisch bleiben für die Unternehmen unbestimmte Rechtsbegriffe wie „voraussichtliche Beeinträchtigungen“, welche die Plan- und Kalkulierbarkeit von Maßnahmen erschweren. Auch werden im Zuge der Änderungsverordnung verschiedene Meldeformulare der Bundesbank geändert, was bei den Unternehmen **Verwaltungsaufwand** verursachen dürfte.

Eingeführt wird auch eine **Evaluierungspflicht**, was einer Forderung der IHK-Organisation entspricht. Unklar bleibt jedoch, was mit dieser Evaluierung geschieht und wer sie einsehen kann. Fragen, die hier geprüft werden sollten, sind etwa: Wie häufig werden die Verfahren wirklich in zwei Monaten abgeschlossen? Wie häufig bewegen sie sich im Bereich von zwei plus vier Monaten? Wie viele kritische Fälle bewegen sich innerhalb der Prüfschwellen von 10 bis 25 Prozent? Kann bei der Formulierung der Fallgruppen weiter nachgesteuert werden? Können bestimmte Fallgruppen, die mit Blick auf die Coronapandemie aufgenommen wurden, wieder herausgenommen werden? Lässt sich das Verfahren weiter verschlanken?

Der DIHK unterstützt sehr, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine umfangreiche Verbändebeteiligung zu den beabsichtigten Änderungen in der Außenwirtschaftsverordnung durchführt. Die angestrebten Änderungen sind nicht nur inhaltlich komplex, sondern auch die Form der Änderungen als Änderungsverordnung ist anspruchsvoll zu lesen, da sich der Text nicht ohne weiteres erschließt. Zur besseren Lesbarkeit wäre es wünschenswert, dass Referentenentwürfe bei komplexeren Änderungen generell eine **Synopse** enthalten, in der bestehendes und neues Recht gegenübergestellt werden. Ein Ziel der Verbändeanhörung ist es, die betroffenen Interessengruppen einzubeziehen. Dazu muss der Gesetzgebungsprozess nicht nur transparent, sondern auch aus sich heraus verständlich sein.

Die Bundesregierung will mit der vorliegenden Änderungsverordnung zum wiederholten Mal in kurzer Zeit die Regelungen zu Investitionsprüfungen verschärfen. In Anbetracht der Komplexität wird es möglicherweise für die Unternehmen herausfordernd sein, nachzuvollziehen, wann sie einer Meldepflicht unterliegen. Wünschenswert aus Sicht gerade der kleinen und mittelständischen Unternehmen wäre eine **Aufbereitung** der sehr technischen Regelungen, damit sie schnell abschätzen können, ob sie unter die Regelungen fallen. Gegebenenfalls bietet es sich an, z.B. Checklisten oder Schaubilder zu veröffentlichen, die Unternehmen eine erste Orientierung bieten – ohne dass sie sofort auf Spezialisten zurückgreifen müssen. Mit Bezug auf die Mitwirkungspflicht der Unternehmen muss gewährleistet sein, dass die Unternehmen schnell und zielgenau eine Betroffenheit feststellen können. Flankierend schlägt der DIHK vor, eine Anlaufstelle im BMWi für Unternehmen zu schaffen, die schon vor Aufnahme von Verhandlungen mit Investoren abklären möchten, ob sie einer der Fallgruppen angehören.

## **D. Ansprechpartnerin**

Dr. Angela Dube

Leiterin des Referats Außenwirtschaftsrecht und Handelsvereinfachungen  
Bereich Internationale Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaftsrecht

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Telefon +49 30 20308-2320

Mail [dube.angela@dihk.de](mailto:dube.angela@dihk.de) | [www.dihk.de](http://www.dihk.de)

## **E. Wer wir sind:**

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.